



# Das neue Vorarlberger Jugendgesetz

Arbeitsbehelf für Lehrer/-innen,  
Jugendleiter/-innen, Pädagogen/-innen, ...



# Einleitung

Im Jahre 1999 ist ein neues Jugendgesetz in Kraft getreten, das in den Jahren 2004, 2007 und zuletzt im März 2008 novelliert wurde.

In dieser Broschüre ist das Jugendgesetz in der derzeit geltenden Fassung mit wesentlichen Erläuternden Bemerkungen (EB) der Regierungsvorlagen (RV 74/1998, 5/2004, 97/2007) abgedruckt.

Das Gesetz finden Sie im Internet unter [www.vorarlberg.at/jugendgesetz](http://www.vorarlberg.at/jugendgesetz).

Parallel zu dieser Information wurde eine Broschüre eigens für Jugendliche verfasst, in der die wichtigsten Inhalte des Jugendgesetzes vermittelt werden.

Beide Broschüren können Sie kostenlos im Amt der Vorarlberger Landesregierung, Fachbereich Jugend und Familie, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Tel. 05574/511-24127, E-Mail: [margarethe.knuenz@vorarlberg.at](mailto:margarethe.knuenz@vorarlberg.at), beziehen. Sie sind auch im Internet unter [www.vorarlberg.at/jugend](http://www.vorarlberg.at/jugend) veröffentlicht.

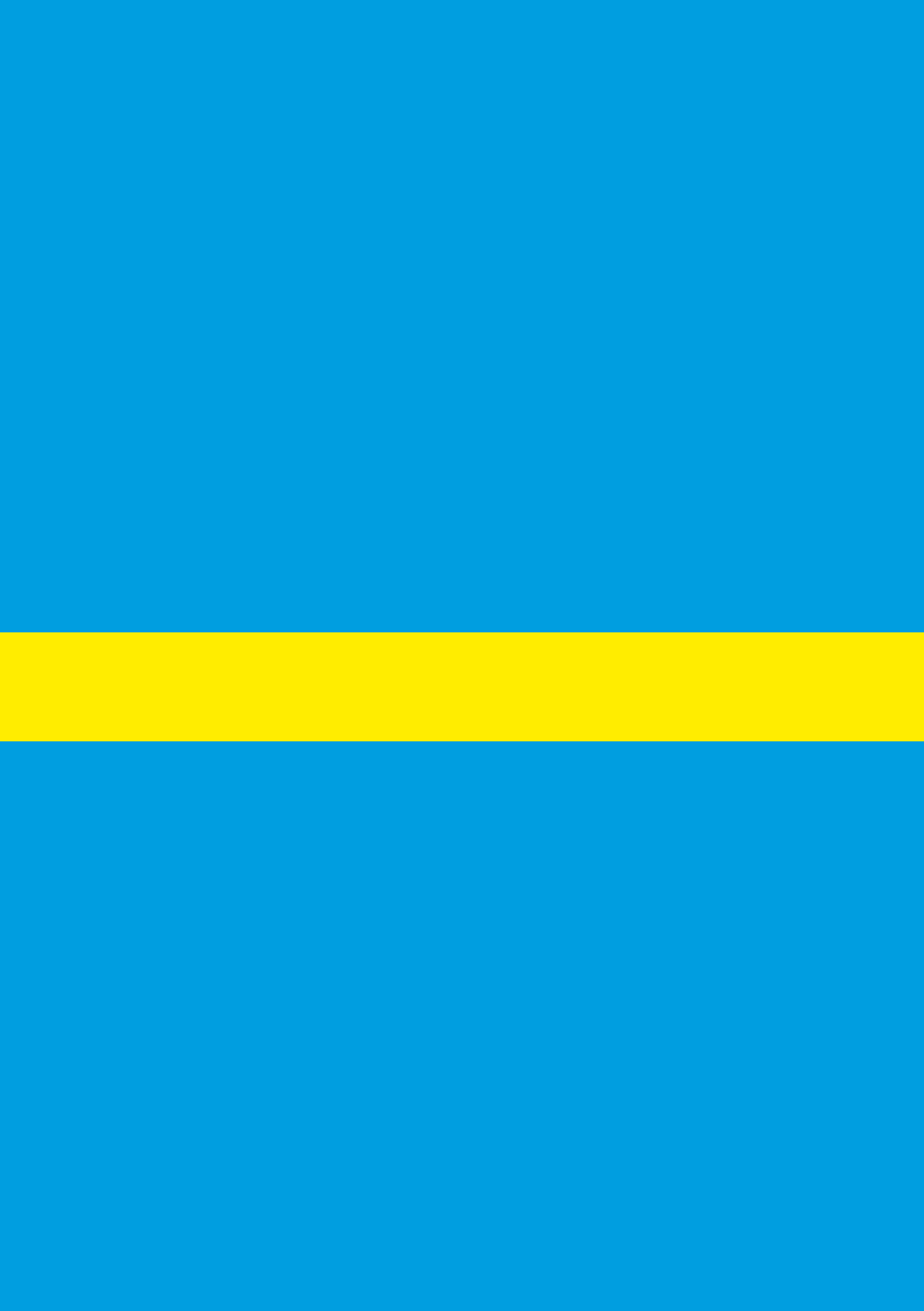
Bei Fragen zum Thema Jugendschutz wenden Sie sich bitte an die Abteilung Innere Angelegenheiten im Amt der Vorarlberger Landesregierung, Tel. 05574/511-0.

## *Hinweis für das Lesen:*

*Zuerst ist der Original-Text des Jugendgesetzes abgedruckt, die Erläuterungen (Erläuternde Bemerkungen = EB\*) zu den einzelnen Paragraphen bzw. Abschnitten sind jeweils kursiv geschrieben angeführt.*

---

\* EB sind Informationen zum beabsichtigten Zweck bzw. Hintergrund einer gesetzlichen Bestimmung. Die EB sind in den Regierungsvorlagen (RV) ausformuliert.



## **Gesetz über die Förderung und den Schutz der Jugend (Jugendgesetz)**

LGBI.Nr. 16/1999, 26/2004, 27/2005, 3/2008



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Ziele .....	09
§ 2 Altersstufen, Geltungsbereich .....	10
<b>2. Abschnitt: Jugendförderung</b>	
§ 3 Allgemeines .....	11
§ 4 Vorbeugung und gesunde Lebensführung .....	12
§ 5 Jugendförderung des Landes .....	12
§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen .....	13
§ 7 Jugendbeirat .....	14
<b>3. Abschnitt: Jugendschutz</b>	
§ 8 Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen .....	16
§ 9 Pflichten der Unternehmer .....	17
§ 10 Ausweispflicht .....	18
§ 11 Pflichten der Allgemeinheit .....	18
§ 12 Aufenthalt von allgemein zugänglichen Orten .....	18
§ 13 Übernachten außer Haus .....	20
§ 14 Betriebsanlagen und ähnliche Räume .....	20
§ 15 Jugendgefährdende Medien, Gegenstände .....	22
und Dienstleistungen	
§ 16 Veranstaltungen .....	23
§ 17 Genuss- und Suchtmittel .....	24
§ 18 Autostopp .....	26
<b>4. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b>	
§ 19 Behörden .....	27
§ 20 Mitwirkung der Bundespolizei .....	27
§ 21 Verfahrensbestimmungen .....	27
§ 22 Übertretungen .....	28
§ 23 Verfall .....	32
§ 24 Verwendung von Begriffen .....	32
§ 25 Außerkrafttreten .....	33
§ 26 Übergangsbestimmungen .....	33



# 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Ziele

Die Förderung und der Schutz der Jugend nach diesem Gesetz sollen dazu beitragen, dass

- a) Kinder und Jugendliche sich gesund entwickeln können, und zwar körperlich, geistig, seelisch, ethisch, religiös und sozial,
- b) Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung bereit und fähig werden, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen und sich solidarisch am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen,
- c) Kinder und Jugendliche vor Gefahren geschützt werden, denen sie nach ihrem Alters- und Entwicklungsstand nicht gewachsen sind, und
- d) die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen verbessert und Benachteiligungen für einzelne Gruppen abgebaut werden.

### **EB zu § 1:**

*Hier soll kurz und verständlich das ausgedrückt werden, was das neue Jugendgesetz anstrebt. Natürlich kommt in der Zielformulierung ein Menschen- und Gesellschaftsbild zum Vorschein. Es ist das Bild eines selbständigen, eigenverantwortlichen Menschen in einer demokratischen Gesellschaft, die nach den Grundsätzen der Subsidiarität und Solidarität organisiert ist (vgl. Art. 7 Abs. 1 der Landesverfassung).*

*Die Ziele setzen auf die Entwicklung der jungen Menschen, die in diesen selbst angelegt ist und die von den Erwachsenen durch Förderung der Entwicklungschancen, aber auch durch Gefahrenabwehr zu unterstützen ist. Die Abwehr von Gefahren, die die gesunde Entwicklung der Jugend bedrohen, steht in der Vollziehung der Jugendschutzbestimmungen im Vordergrund. Diese Bestimmungen selbst versuchen aber auch, der Förderung der Potenziale, zu der ein realistisches Maß an Vertrauen in die Jugend gehört, zu entsprechen.*

*Zugunsten der Kürze wird auf eine Formulierung verzichtet, die im ... Jugendgesetz enthalten ist, nämlich dass die Förderung und der Schutz der Jugend „die Erziehungsaufgaben der Familie, der Schule und des Berufes zu ergänzen“ haben. Dieses Verhältnis bleibt unangetastet, auch wenn es nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Ergänzung der Erziehungsaufgaben ist ihrerseits ein Mittel zur Erreichung der in den lit. a) bis d) angeführten Ziele.*

## § 2 Altersstufen, Geltungsbereich

- (1) Kinder sind Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Jugendliche sind Personen zwischen der Vollendung des 14. und des 18. Lebensjahres.
- (2) Für die Jugendförderung nach dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes gelten auch junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres als Jugendliche.
- (3) Der Jugendschutz nach dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes gilt nicht beim Bundesheer und im Zivildienst.
- (4) Dieses Gesetz gilt auch für den Bodensee, soweit dort Hoheitsrechte des Landes ausgeübt werden können.

## 2. Abschnitt Jugendförderung

### § 3 Allgemeines

- (1) Das Land hat die Jugend zu fördern. Dabei sind vor allem zu unterstützen:
  - a) Jugendorganisationen und Jugendgruppen;
  - b) Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und der Jugendinformation;
  - c) Einrichtungen, die sich der Beratung und Fortbildung in Jugendfragen widmen.
- (2) Die Gemeinden haben im eigenen Wirkungsbereich Jugendgruppen und Jugendorganisationen sowie die offene Jugendarbeit zu fördern. Die Gemeinden legen fest, welche Förderungen den Interessen der Kinder und Jugendlichen in ihrem Bereich am besten entsprechen.
- (3) Eine Förderung setzt voraus, dass eine zumutbare Eigenleistung erbracht wird.

#### **EB zu § 3:**

*Der Abs. 1 verpflichtet das Land zur Jugendförderung. Die Jugendförderung ist aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 17 BV-G) wie schon nach dem ... Gesetz (§ 3 Abs. 1 Jugendgesetz) im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vom Land als Träger von Privatrechten durchzuführen.*

*Der Abs. 1 enthält eine demonstrative Aufzählung jener Organisationen, Initiativen oder Einrichtungen, die zu fördern sind. Daneben können auch andere Einrichtungen oder auch Einzelpersonen gefördert werden. Aus dem § 3 (und ebenso aus der Aufzählung des § 5 Abs. 1) ergibt sich, dass – in Übereinstimmung mit der jahrzehntelangen Praxis – Gegenstand der Jugendförderung im Wesentlichen die außerschulische Jugendarbeit ist. Es wäre jedoch nicht ausgeschlossen, in besonderen Einzelfällen auch Projekte im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb in die Förderung einzubeziehen.*

*Der Abs. 2 ... enthält den Auftrag an die Gemeinden, Jugendgruppen, Jugendorganisationen sowie die offene Jugendarbeit zu fördern. Damit sind keine Förderungsmaßnahmen spezifisch fürsorgenden Charakters gemeint, vielmehr solche allgemeiner Art. Die im Begutachtungsentwurf enthaltene Formulierung, dass die Gemeinden die Jugend „in geeigneter Weise“ zu fördern haben, wurde durch die etwas konkretere Formulierung ersetzt, dass die Förderungen entsprechend den Interessen der Kinder und Jugendlichen festzulegen sind. Eine weitere Präzisierung erscheint im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen in den verschiedenen Gemeinden und die zahlreichen Förderungsmöglichkeiten nicht zweckmäßig.*

*Es ist darauf hinzuweisen, dass Jugendförderung schon derzeit in vielen Gemeinden eine Selbstverständlichkeit ist.*

*Der § 5 Abs. 2 ... sieht vor, dass die Landesregierung Richtlinien über die Durchführung von Förderungen zu erlassen hat. Da auch die Gemeinden aufgerufen sind, ebenfalls Förderungen zu gewähren, wird es zweckmäßig sein, die Richtlinien des Landes und allfällige Richtlinien der Gemeinden oder Einzelförderungen der Gemeinden aufeinander abzustimmen.*

## **§ 4 Vorbeugung und gesunde Lebensführung**

Das Land und die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wirken darauf hin, dass Kinder und Jugendliche zu einer gesunden und befriedigenden Lebensführung befähigt werden. Neben besonderen Maßnahmen zur Gewalt- und Suchtvorbeugung sollen auch Möglichkeiten offener, toleranter Kommunikation, sportlicher, kreativer und sozialer Betätigung und das Erlernen eines kritischen Umganges mit Medien und Werbung gefördert werden.

## **§ 5 Jugendförderung des Landes**

- (1) Das Land hat insbesondere zu fördern:
  - a) Jugendräumlichkeiten und Einrichtungen zur Information und Beratung von Kindern und Jugendlichen;
  - b) die Aus- und Fortbildung von Freiwilligen und Fachkräften;
  - c) Aktionen, Projekte und Programme wie Kurse, kulturelle Aktivitäten, Jugendmedien, geschlechtsspezifische Programme und internationale Jugendverständigung;
  - d) Maßnahmen zur Vorbeugung und Befähigung zu einer gesunden Lebensführung (§ 4).
- (2) Die Landesregierung hat Richtlinien über die Förderung durch das Land zu erlassen.

### **EB zu § 5:**

*Die Richtlinien im Abs. 2 sehen die Förderungen vor allem in folgenden Arten vor:*

- a) *Beiträge an natürliche und juristische Personen,*
- b) *Gewährung von Darlehen, Annuitäten-, Zins- und Kreditkostenzuschüsse,*
- c) *organisatorische und fachliche Unterstützung,*
- d) *Bereitstellung von Räumen und Einrichtungen.*

## § 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche werden in Angelegenheiten des Landes, die sie besonders betreffen, angehört und können mitreden. Dazu dient in erster Linie der Jugendbeirat (§ 7). Daneben sollen in besonderen Fällen oder periodisch auch andere geeignete Verfahren einer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen angewendet werden.
- (2) Kinder und Jugendliche werden in Angelegenheiten der Gemeinde, die sie besonders betreffen, angehört und können mitreden. Die Gemeinden legen im eigenen Wirkungsbereich fest, welche dafür geeigneten Einrichtungen und Verfahren sie schaffen und anwenden.
- (3) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen besonders betreffen, legen das Land und die Gemeinden in geeigneter Weise dar, wie sie diese Interessen berücksichtigen.

### **EB zu § 6:**

*Eine wichtige Qualität der Jugendförderung ist die Jugendbeteiligung. Die jungen Menschen sollen mit ihren besonderen Anliegen ernst genommen werden und die Möglichkeit haben, ihre Anliegen in wichtige Entscheidungsprozesse einzubringen.*

*Das Land soll ... auch andere geeignete, repräsentative Verfahren einer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen anwenden. Dafür kommt ganz Verschiedenes in Frage: projektbezogene Beteiligung, Diskussionsveranstaltungen zu jugendrelevanten Themen, Jugendsprechtag, Jugendstammtisch, Jugendbefragung und anderes. Es wird Aufgabe der Landesregierung sein – nach Anhörung des Jugendbeirates – die zweckmäßigen Verfahren festzulegen.*

*Es ist selbstverständlich, dass die Beteiligung der jungen Menschen in ihrem Nahraum, also in den Gemeinden, besondere Bedeutung hat. Der Abs. 2 verpflichtet daher auch die Gemeinden zur Jugendbeteiligung. Dafür gilt analog das zur Jugendbeteiligung des Landes Gesagte. Die ... Formulierung ist auch vom Bestreben geprägt, die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden möglichst weitgehend zu wahren. Für sie verpflichtend ist nur, dass, aber nicht wie sie die Jugend beteiligen. Dies ist schon wegen der stark unterschiedlichen Verhältnisse wichtig. So ist zum Beispiel die größte Gemeinde des Landes 30 Mal größer als die kleinste. Dies bedeutet aber nicht, dass es in Kleingemeinden eine Jugendbeteiligung nicht bräuhete, nur werden dafür wohl einfachere Verfahren genügen.*

*Der Abs. 3 verpflichtet bei besonders jugendrelevanten Planungen und Vorhaben, darzulegen, wie die Interessen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden. Diese Rückmeldungen an die interessierte Öffentlichkeit und im Besonderen an die Jugend sollen verhindern, dass Jugend-*

*beteiligungs-Aktionen im Amts- bzw. Gemeindebetrieb verpuffen; sie sollen weitere Diskussionen ermöglichen und zu weiterer Jugendbeteiligung ermuntern. Auch diese Bestimmung steht in einem Spannungsverhältnis zum Ziel einer möglichst schlanken, sparsamen Verwaltung und, soweit sie sich auf die Gemeinden bezieht, zu deren Entscheidungsautonomie, die möglichst zu wahren ist. Es wird daher im Einzelfall darauf ankommen, der Verpflichtung nach Abs. 3 möglichst zweckmäßig und unter Beachtung der gebotenen Sparsamkeit zu entsprechen. In diesem Sinn kann es sich anbieten, die Darlegung der Berücksichtigung von Jugendinteressen im Rahmen der Jugendbeteiligung vorzunehmen.*

## § 7<sup>1)</sup> Jugendbeirat

- (1) Der Jugendbeirat berät die Landesregierung in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Er kann auch Anregungen machen und anderen Behörden und Einrichtungen Informationen und Beratung anbieten.
- (2) Dem Jugendbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - a) Vertreter von Jugendorganisationen und
  - b) Vertreter einer Vereinigung, der die Mehrzahl der Organisationen der offenen Jugendarbeit angehören.
- (3) Die Geschäftsführung des Jugendbeirates obliegt dem Amt der Landesregierung. Ein Bediensteter jener Abteilung des Amtes der Landesregierung, welche die Geschäftsführung zu besorgen hat, ist Berichterstatter und hat beratende Stimme.
- (4) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Geschäftsordnung des Jugendbeirates zu erlassen. Der Jugendbeirat ist vor der Erlassung zu hören.
- (5) Die Geschäftsordnung hat nähere Bestimmungen zu enthalten, insbesondere über
  - a) die Bestellung der Mitglieder durch die Landesregierung, die Voraussetzungen, unter denen eine Organisation oder Vereinigung stimmberechtigte Mitglieder vorschlagen kann, Mitglieder ohne Stimmrecht, Ersatzmitglieder und Dauer der Bestellung. Bei der Zusammensetzung des Jugendbeirates ist die Größe der Organisationen nach Abs. 2 zu berücksichtigen und eine ausgewogene Vertretung anzustreben;
  - b) das Teilnahmerecht des Mitgliedes der Landesregierung, das für die Jugendförderung zuständig ist;
  - c) die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreter;
  - d) die Geschäftsbehandlung, wie Einberufung der Sitzungen, Antragsrecht, Beschlussfähigkeit, Abstimmung oder Beiziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen.

---

1) Fassung LGBl.Nr. 26/2004

- (6) Den Mitgliedern des Jugendbeirates gebührt eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Fahrtkosten. Diese Entschädigung ist durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen.

**EB zu § 7:**

*Der Jugendbeirat hat beratende Funktion und stellt das Verbindungsorgan zwischen den Jugendorganisationen bzw. einer Vereinigung, die die offene Jugendarbeit abdeckt, und der Landesregierung dar. Seine Beratung bezieht sich nicht mehr nur auf jugendrelevante Gesetzesentwürfe und wichtige Fragen der Jugendförderung, sondern auf „alle Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen“. Er kann auch selbst initiativ werden und andere Behörden und Einrichtungen als die Landesregierung beraten.*

*Es ist darauf zu achten, dass Jugendorganisationen und die Organisationen der offenen Jugendarbeit ausgewogen vertreten sind und dass weibliche und männliche Jugendliche, Stadt- und Landgemeinden, die verschiedenen Regionen des Landes, verschiedene Altersstufen, Schüler und Berufstätige und andere soziale Gruppen bei der Zusammensetzung des Beirates berücksichtigt werden. Eine ausgewogene Vertretung (Abs. 5 lit. a) ist jedoch ein Ziel, das in der Praxis nicht vollständig erreicht werden kann.*

## 3. Abschnitt Jugendschutz

### § 8 Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen

- (1) Aufsichtspersonen sind
  - a) die Erziehungsberechtigten,
  - b) über 18 Jahre alte Personen, denen die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche vom Erziehungsberechtigten vorübergehend oder auf Dauer übertragen wurde,
  - c) im Rahmen von Veranstaltungen einer Jugendorganisation über 16 Jahre alte Personen, die in dieser Jugendorganisation mit der Führung von Kindern oder Jugendlichen betraut und dafür ausgebildet wurden.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Anfragen der Behörde und von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich zu beantworten, ob
  - a) sie einer Person die Aufsicht übertragen haben oder
  - b) ihre Zustimmung für ein Verhalten der Kinder oder Jugendlichen, die nach diesem Gesetz erforderlich ist, vorlag.
- (3) Die Aufsichtspersonen sind im zumutbaren Rahmen verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen dieses Gesetzes beachten.

#### **EB zu § 8:**

*Aufsichtspersonen haben – im zumutbaren Rahmen – dafür zu sorgen, dass die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen über den Jugendschutz einhalten (Abs. 3). Die Begleitung durch eine Aufsichtsperson ist jedenfalls dann erforderlich, wenn sich Kinder oder Jugendliche über die Beschränkungen des § 12 hinaus an allgemein zugänglichen Orten aufhalten und wenn Kinder außer Haus übernachten oder sich sonst in Beherbergungsbetrieben einschließlich Campingplätzen (§ 13) aufhalten. Im Hinblick auf die liberalisierten Ausgangsbestimmungen (§ 12) werden die Erziehungsberechtigten zu beurteilen haben, ob im Einzelfall die Begleitung durch eine Aufsichtsperson angezeigt ist. Das Jugendgesetz enthebt die Eltern nicht ihrer Erziehungsverantwortung.*

*Erziehungsberechtigt sind diejenigen Personen, denen im Einzelfall die Pflege und Erziehung (als Teilbereich der Obsorge) nach bürgerlichem Recht zukommen. Erziehungsberechtigt sind in erster Linie die Eltern oder ein Elternteil des Kindes. Im Einzelfall können die Pflege und Erziehung auch anderen Personen (Großeltern, Vormund oder Sachwalter) zustehen.*

*Die Erziehungsberechtigten können die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche an Personen übertragen, die über 18 Jahre alt sind. Dies geschieht*

auch bei Lehrpersonen, Erziehern und Pflegeeltern. Im Rahmen von Jugendorganisationen kann die Aufsicht auch an Personen, die über 16 Jahre alt sind, in dieser Jugendorganisation Führungsaufgaben haben und dafür ausgebildet wurden, übertragen werden. Dies gilt jedoch ausdrücklich nur im Rahmen von Veranstaltungen dieser Jugendorganisation. Dabei ist anzunehmen, dass Jugendorganisationen stets unter der Gesamtverantwortung von über 18 Jahre alten Personen tätig werden.

## § 9 Pflichten der Unternehmer

- (1) Unternehmer und Veranstalter haben im Rahmen ihres Betriebes oder ihrer Veranstaltungen dafür zu sorgen, dass die auf ihre Tätigkeiten anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes beachtet werden. Sie haben zu diesem Zweck auf Kinder und Jugendliche in zumutbarer Weise einzuwirken. Dies kann insbesondere durch Aufklärung, Feststellung des Alters, Verweigerung des Zutrittes sowie Verweisung aus Räumlichkeiten oder von Grundstücken geschehen.
- (2) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, welche Hinweise auf wichtige Beschränkungen in Betrieben oder in Veranstaltungen zu machen sind. In dieser Verordnung ist auch festzulegen, wie die Unternehmer und Veranstalter diese Hinweise anbringen oder sonst in geeigneter Weise verlautbaren müssen.

### **EB zu § 9:**

*Für den Jugendschutz müssen mindestens in dem Maße wie die Jugendlichen selbst auch die Erwachsenen, die mit Jugendlichen in Rechtsbeziehung treten, also Unternehmer und Veranstalter, in Pflicht genommen werden. Die ... Regelung verpflichtet die Unternehmer und Veranstalter, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Jugendschutzrechtes in ihrem Bereich beachtet werden. Dafür haben sie auf die Kinder und Jugendlichen in zumutbarer Weise einzuwirken. Was als „zumutbar“ gilt, wird beispielhaft aufgezählt. Das Verlangen eines Nachweises nach § 10 ist in Zweifelsfällen jedenfalls zumutbar. Die Verantwortung der Unternehmer und Veranstalter bezieht sich grundsätzlich auch auf den Alkohol- und Nikotinkonsum. Diesbezüglich ist auch auf den § 17 Abs. 1 hinzuweisen.*

*Die vorgeschlagene Regelung entspricht im Wesentlichen dem ... § 12 Abs. 1 zweiter Satz des Jugendgesetzes.*

*Während Unternehmer und Veranstalter aufgrund der ... Vorschriften umfangreiche Informationen über Beschränkungen anzuschlagen haben, sollen künftig nur Hinweise auf wichtige Beschränkungen, die für bestimmte Betriebe oder Veranstaltungen gelten, anzubringen sein. Die Landesregierung wird diese Hinweise durch Verordnung festzulegen haben. Da-*

*bei wird besonders auf Kürze, aber auch auf eine gewisse Auffälligkeit zu achten sein, damit die Informationen die Kinder und Jugendlichen auch tatsächlich erreichen.*

## § 10 Ausweispflicht

Wenn eine Person bei einem Verhalten angetroffen wird, das Kindern oder Jugendlichen bis zu einem bestimmten Alter nicht gestattet ist, muss sie im Zweifelsfalle ihr Alter nachweisen. Diese Pflicht besteht gegenüber jenen Personen, die die Einhaltung dieses Gesetzes zu überwachen oder auf die Einhaltung dieses Gesetzes hinzuwirken haben.

### **EB zu § 10:**

*Die Ausweispflicht besteht namentlich gegenüber Organen der Behörde, Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Unternehmern, Veranstaltern und deren Beauftragten und gegenüber Aufsichtspersonen.*

## § 11 Pflichten der Allgemeinheit

Niemand darf Personen, die als Kinder oder Jugendliche erkennbar sind, die Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes ermöglichen oder erleichtern.

### **EB zu § 11:**

*Jedermann soll sich bewusst sein, dass er Mitverantwortung für die Entwicklung der Jugend trägt und er sich strafbar macht, wenn er Kindern oder Jugendlichen die Übertretung des Jugendschutzrechtes ermöglicht oder erleichtert. Durch diese zusätzliche Verankerung soll das Verbot der Beihilfe bzw. Anstiftung zur Übertretung des Jugendgesetzes, das schon nach § 7 VStG strafbar wäre, verstärkt in Erinnerung gerufen werden. Die Pflicht nach § 8 Abs. 2 besteht nicht gegenüber jedermann.*

## § 12 Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

- (1) An allgemein zugänglichen Orten dürfen sich nicht aufhalten:
    - a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr,
    - b) Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr in der Zeit von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr,
    - c) Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr und
    - d) Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit von 2.00 Uhr bis 5.00 Uhr.
-

(2) Die Beschränkungen des Abs. 1 gelten nicht für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer Aufsichtsperson und auch dann nicht, wenn der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten aus einem triftigen Grund erforderlich ist.

**Übersicht:**

**Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten**

Alter	bis 12 .....	5.00	bis	22.00	Uhr
	bis 14 .....	5.00	bis	23.00	Uhr
	bis 16 .....	5.00	bis	24.00	Uhr
	bis 18 .....	5.00	bis	2.00	Uhr

**EB zu § 12:**

*Weiterhin gilt, dass der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten - dazu zählen Gastlokale und auch öffentlich zugängliche Veranstaltungen - für Kinder und Jugendliche nur dann beschränkt ist, wenn sie nicht von einer Aufsichtsperson begleitet sind und wenn nicht ein triftiger Grund diesen Aufenthalt erfordert. Gleichzeitig mit der Ausdehnung der Zeiten, in denen der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten erlaubt ist, wird die Privilegierung des Heimweges von Veranstaltungen (§ 19 Abs. 1 zweiter Satz des ... Jugendgesetzes) beseitigt.*

*Es muss in diesem Zusammenhang betont werden, dass die Jugendschutzbestimmungen den Erziehungsberechtigten äußerste Grenzen setzen. Durch die liberalisierten Ausgangsbestimmungen ist die Verantwortung der Erziehungsberechtigten umso mehr gefordert. Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht besteht unabhängig vom Jugendgesetz und ist entsprechend dem Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen wahrzunehmen. Eine Verletzung der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht kann auch dann vorliegen, wenn sich Kinder innerhalb der erlaubten Zeiten an allgemein zugänglichen Orten aufhalten. Die Erziehungsberechtigten haben - zum Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen - zu entscheiden, welches Verhalten sie innerhalb der durch das Jugendgesetz gezogenen Grenzen erlauben.*

*Anzumerken ist, dass eine Reihe von Sonderbestimmungen über zeitliche Beschränkungen für bestimmte Arten von Veranstaltungen entfällt. Das Gesetz soll dadurch einfacher und verständlicher werden.*

*Als „triftige Gründe“ im Sinne des Abs. 2 werden zum Beispiel eine Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel oder das Aufsuchen eines Spitals oder einer Apotheke gelten. Der Heimweg und der Besuch einer Veranstaltung sind kein „triftiger Grund“.*

## § 13 Übernachten außer Haus

- (1) Kinder und Jugendliche dürfen nur mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten außer Haus übernachten.
- (2) Das Übernachten und der sonstige Aufenthalt in Beherbergungsbetrieben einschließlich Campingplätzen ist Kindern nur gestattet
  - a) in Begleitung einer Aufsichtsperson oder
  - b) nach dem vollendeten 10. Lebensjahr mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

### **EB zu § 13:**

*Unter Beherbergungsbetrieben sind entsprechend dem § 1 Abs. 3 des Meldegesetzes Unterkunftsstätten zu verstehen, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftsgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, wobei beaufsichtigte Campingplätze sowie nicht bewirtschaftete Schutzhütten ebenfalls als Beherbergungsbetriebe gelten.*

## § 14 Betriebsanlagen und ähnliche Räume

- (1) Unternehmer und Veranstalter haben Kinder und Jugendliche von Betriebsanlagen und ähnlichen Räumen auszuschließen,
    - a) von denen wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise, wegen der darin stattfindenden Darbietungen oder Schaustellungen oder wegen ihres vorwiegenden Besucherkreises Gefahren für die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen ausgehen. Dies gilt besonders auch dann, wenn Gewalt verherrlicht, die Diskriminierung von Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts oder ihres religiösen Bekenntnisses befürwortet oder pornografische Handlungen dargestellt oder vermittelt werden;
    - b) in denen Wetten gewerbsmäßig vermittelt oder abgeschlossen werden.
  - (2) Wenn Betriebsanlagen und ähnliche Räume aus mehreren abgetrennten Räumen bestehen, muss sich der Ausschluss auf jene Teile beziehen, für die eine der Voraussetzungen des Abs. 1 zutrifft.
  - (3) Kinder und Jugendliche dürfen Betriebsanlagen und ähnliche Räume, von denen sie der Unternehmer oder Veranstalter ausgeschlossen hat, nicht betreten.
  - (4) Die Behörde kann durch Verordnung Betriebsanlagen und ähnliche Räume bestimmen, von denen Kinder und Jugendliche nach Abs. 1 und 2 auszuschließen sind.
-

**EB zu § 14:**

*Die ... Regelung beschreibt jene Räume, die Kinder und Jugendliche im Interesse des Jugendschutzes nicht betreten dürfen. Erfasst werden sollen neben dem ausdrücklich genannten Hauptanwendungsfall der gewerblichen Betriebsanlage auch alle anderen Räume, beispielsweise Klubräume, auf die die im Abs. 1 lit. a) und b) genannten Voraussetzungen zutreffen. Betriebsanlagen im Sinne des Abs. 1 können daher beispielsweise sein: bestimmte gastgewerbliche Betriebsanlagen, „Sexshops“, Videotheken, oder Wettbüros.*

*Bei den gastgewerblichen Betriebsanlagen scheint eine sachgerechte Abgrenzung mit Begriffen wie „Nachtlokal“ oder „Nachtklub“ allein nicht möglich. Es soll daher, wie bei den anderen Betriebsanlagen auch, auf den tatsächlichen, allenfalls jugendgefährdenden Betrieb abgestellt werden.*

*Die im Abs. 1 lit. a) enthaltene Aufzählung jener Vorgänge, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden können, hat demonstrativen Charakter. In diesen Fällen wird jedenfalls eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen anzunehmen sein.*

*Unter Darbietungen oder Schaustellungen im Sinne des Abs. 1 lit. a) fallen daher ... auch Stripteasevorführungen. Mit dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von Betriebsanlagen und ähnlichen Räumen soll auch bewirkt werden, dass Kinder und Jugendliche an Darbietungen oder Schaustellungen im Sinne des Abs. 1 lit. a) nicht teilnehmen.*

*Zum Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von Räumlichkeiten soll es auch dann kommen, wenn vom vorwiegenden Besucherkreis Gefahren ausgehen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Anbahnung oder Begehung strafbarer Handlungen zu befürchten ist.*

*Aus den in den Erläuterungen zu § 9 dargelegten Gründen verpflichtet der Abs. 1 die Unternehmer und Veranstalter. Dieser Verpflichtung wird durch Eingangskontrollen oder das Verlangen eines Nachweises nach § 10 nachzukommen sein.*

*Der Abs. 2 soll es dem Unternehmer oder Veranstalter ermöglichen, Kinder und Jugendliche von bestimmten abgetrennten Räumen auszuschließen, sofern der Besuch der anderen Teile der Betriebsanlage (oder anderen Räume) ohne Jugendgefährdung (z. B. ausgehend vom vorwiegenden Besucherkreis) möglich ist. Diese Regelung kann beispielsweise für Videotheken oder gastgewerbliche Betriebsanlagen Bedeutung erlangen.*

*Hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in Betriebsanlagen wird auf das Gesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl.Nr. 599/1987, verwiesen.*

## § 15 Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen

- (1) Es ist verboten, Kindern und Jugendlichen Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen, von denen Gefahren für die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen ausgehen, anzubieten, vorzuführen, weiterzugeben oder zugänglich zu machen. Dies gilt besonders auch dann, wenn Gewalt verherrlicht, die Diskriminierung von Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts oder ihres religiösen Bekenntnisses befürwortet wird oder pornografische Handlungen dargestellt oder vermittelt werden.
- (2) Kinder und Jugendliche dürfen öffentliche Film- oder andere öffentliche Medienvorführungen nur besuchen, wenn sie vom Veranstalter für ihre Altersstufe zugelassen sind und wenn sie nicht durch eine Verordnung nach Abs. 3 ausgeschlossen sind. Der Veranstalter öffentlicher Film- und anderer Medienvorführungen hat die Altersstufe, für die die Vorführung bestimmt ist, öffentlich anzukündigen.
- (3) Die Behörde kann durch Verordnung Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen bestimmen, für die das Verbot des Abs. 1 gilt. Sie kann auch durch Verordnung bestimmen, dass das Verbot nach Abs. 1 nur für Kinder und Jugendliche bestimmter Altersstufen gilt.
- (4) Niemand darf an gewerbsmäßiger Unzucht teilnehmen, wenn diese durch Jugendliche begangen wird.

### **EB zu § 15:**

*Das Verbot, jugendgefährdende Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen Kindern oder Jugendlichen anzubieten, vorzuführen, weiterzugeben oder zugänglich zu machen, soll für jedermann gelten.*

*Der erste Satz des Abs. 1 darf nicht so verstanden werden, als sei es generell verboten, Kindern und Jugendlichen gefährliche Gegenstände zu überlassen. Dies wäre unrealistisch, weil sehr viele alltägliche Gebrauchsgegenstände oder auch Sportgeräte Gefahren in sich bergen. Das Bestehen solcher Gefahren und der verantwortungsgemäße Umgang mit ihnen ist gesellschaftlich allgemein toleriert. Gemeint sind in diesem Satz Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen, von denen besondere Gefahren für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ausgehen. Darunter fallen einerseits eine Videokassette oder ein Printmedium, verrohendes Spielzeug oder solche Computerprogramme (nicht aber das Fernsehgerät oder der Computer selbst).*

*Der ... Abs. 2 enthält - als Sonderbestimmung zu Abs. 1 - spezielle Bestimmungen über öffentliche Film- oder andere öffentliche Medienvorführungen.*

*Der Abs. 2 ... soll ... zusätzlich auch alle anderen öffentlichen Medienvorführungen erfassen.*

*Die Veranstalter von öffentlichen Film- oder anderen Medienvorführungen sollen ... verpflichtet werden, die Altersstufe, für die die Vorführung bestimmt ist, öffentlich anzukündigen.*

*Die im Abs. 3 ... Verordnungsermächtigung bezieht sich auf Medien, Gegenstände und Dienstleistungen nach Abs. 1 und auch auf öffentliche Film- oder andere öffentliche Medienvorführungen nach Abs. 2.*

## **§ 16 Veranstaltungen**

- (1) Der Veranstalter hat Kinder und Jugendliche vom Besuch einer Veranstaltung, von der Gefahren für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ausgehen, auszuschließen. Wenn die Gefahren nur für Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersstufen bestehen, hat er nur diese Altersstufen auszuschließen. Alle Kinder und Jugendlichen sind jedenfalls auszuschließen, wenn Gewalt verherrlicht, die Diskriminierung von Menschen befürwortet oder pornografische Handlungen dargestellt oder vermittelt werden (§ 15 Abs. 1 zweiter Satz).
- (2) Kinder und Jugendliche dürfen Veranstaltungen, von denen sie der Veranstalter ausgeschlossen hat, nicht besuchen.
- (3) Die Behörde kann durch Verordnung Veranstaltungen bestimmen, von denen Kinder und Jugendliche nach Abs. 1 auszuschließen sind.
- (4) Schönheitswettbewerbe für Kinder dürfen nicht veranstaltet werden. Die Teilnahme an solchen ist verboten.

### **EB zu § 16:**

*Die ... Regelung beschreibt Veranstaltungen, die Kinder und Jugendliche im Interesse des Jugendschutzes nicht besuchen dürfen. Die Verpflichtung zum Ausschluss von Kindern und Jugendlichen trifft den Veranstalter. Im Übrigen ist sinngemäß auf die Ausführungen zu § 14 zu verweisen.*

*Der Abs. 4 bezieht sich auf eine Entwicklung, die sich im Ausland abzeichnet und die für Vorarlberg verhindert werden soll, nämlich Schönheitswettbewerbe für Kinder. Solche Wettbewerbe betonen einseitig äußere Merkmale. Sie werden der persönlichen Würde des Kindes nicht gerecht und können eine umfassende gesunde Entwicklung behindern. Kinder selbst können in der Regel noch nicht erkennen, ob solche Veranstaltungen mit ihrer Entwicklung verträglich sind, und sich möglicherweise mit einer Ablehnung gegenüber Erziehungsberechtigten nicht durchsetzen.*

## § 17<sup>1)</sup> Genuss- und Suchtmittel

- (1) Tabakwaren dürfen Kindern und Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht angeboten, weitergegeben oder überlassen werden.
- (2) Alkoholische Getränke dürfen Kindern und Jugendlichen nicht angeboten, weitergegeben oder überlassen werden,
  - a) sofern die Kinder und Jugendlichen das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
  - b) auch nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern die Jugendlichen bereits offensichtlich alkoholisiert sind oder es sich um gebrannte alkoholische Getränke oder solche enthaltende Mischgetränke handelt.
- (3) Kinder und Jugendliche dürfen alkoholische Getränke und Tabakwaren in der Öffentlichkeit nicht erwerben, besitzen oder konsumieren,
  - a) sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
  - b) auch nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern es sich um gebrannte alkoholische Getränke oder solche enthaltende Mischgetränke handelt.
- (4) Kinder und Jugendliche dürfen sonstige Stoffe, die rauschartige Zustände hervorrufen können, nicht zum Zwecke der Berauschung zu sich nehmen.

### **EB zu § 17:**

*Aufgrund der Festlegung unterschiedlicher Schutzalter für hochprozentige Alkoholika einerseits sowie vergorene alkoholische Getränke andererseits ist eine systematische Trennung der Regelungen über die Abgabe von Alkohol und Tabakwaren erforderlich.*

*Zu Abs. 2 lit. b) zweiter Fall und Abs. 3 lit. b):*

*Der Konsum von so genannten „Alkopops“ durch Jugendliche stellt in der Praxis ein Problem dar. Dabei handelt es sich um von der Getränkeindustrie fertig abgefüllte Mischgetränke aus hochprozentigem Alkohol und süßen Limonaden. Es ist allgemein anerkannt, dass bei gebrannten Alkoholika (so genannten „harten“ Getränken) die Wirkung des Alkohols auf den noch in der Entwicklung befindlichen Körper eines jungen Menschen wesentlich rascher einsetzt als bei vergorenen Alkoholika. „Harte“ Getränke würden damit, so die Suchtexperten, das Suchtpotenzial von jungen Menschen bedeutend erhöhen. Wenngleich die genannten vorgefertigten Mischgetränke lediglich einen Alkoholgehalt von ca. vier bis acht Volumsprozent aufweisen, so darf das Gefahrenpotenzial dieser Getränke nicht unterschätzt werden: Durch die Süße des Getränks wird den jugendlichen Konsumenten einerseits eine gewisse Harmlosigkeit vorgetäuscht und ihnen somit der Einstieg in den Alkoholkonsum als ungefährlich suggeriert. Der durch die Vermischung mit Limonade erzeugte süße Geschmack ver-*

---

1) Fassung LGBl.Nr. 26/2004, 3/2008

leitet zudem zu einem erhöhten Konsum. Gleiches gilt natürlich für die vor Ort gemischten Getränke, wie z. B. Cola-Rum, Wodka-Red-Bull u.dgl.

Auch der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 1. März 2003 zum Steiermärkischen Jugendschutzgesetz, VfSlg. 16.459, die Argumentation anerkannt, dass Mischgetränke mit hochprozentigen Alkoholika unter dem Aspekt des Jugendschutzes deshalb besonders gefährlich seien, weil durch die beigefügten nichtalkoholischen Getränke der typische Alkoholgeschmack verloren gehe und somit eine ‚Selbstkontrolle‘ des genossenen Alkohols durch einen Jugendlichen erschwert sei. In Verbindung mit der dargelegten, auf Erfahrungstatsachen gegründeten Befürchtung, dass der durch eine solche Mischung erzielte Geschmack zu erhöhtem Konsum solcher alkoholischer Mischgetränke verführe und überdies der konkrete Alkoholgehalt einer solchen Mischung bei deren Herstellung weder leicht überblickbar, noch effizient kontrollierbar sei, vermögen diese Erwägungen auch die Sachlichkeit der getroffenen Regelung zu erweisen.

Zu Abs. 2 lit. b) erster Fall:

Wie im allgemeinen Teil bereits dargelegt wurde, haben sich risikoreiche Formen des Alkoholkonsums (z. B. „Komatrinken“, „Kampfrinken“ u.dgl.) unter Jugendlichen verbreitet und werden häufiger bekannt. Gefördert durch „Flatrate-Partys“, bei denen im Pauschal-Eintrittspreis alle – insbesondere auch alkoholische – Getränke inkludiert sind, kommt es immer wieder zum „Trinken bis zum Umfallen“.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht hat der Landesgesetzgeber lediglich die Möglichkeit, über das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken an alkoholisierte Jugendliche solchen jugendgefährdenden Entwicklungen entgegenzuwirken. Das Verbot gilt ohne Ansehung des Alters des Jugendlichen und richtet sich in der Praxis hauptsächlich an Gastwirte und Veranstalter. In § 112 Abs. 5 Gewerbeordnung 1994 ist zwar eine Verpflichtung für Gastgewerbetreibende vorgesehen, Personen, die u.a. durch Trunkenheit die Ruhe und Ordnung im Betrieb stören, keine alkoholischen Getränke mehr auszuschenken. Die ... Regelung verfolgt demgegenüber unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes ausschließlich das Interesse, Jugendliche vor übermäßigem Alkoholkonsum zu schützen.

Zu Abs. 3:

Mit der Ausdehnung des Verbots auf den Erwerb und Besitz von alkoholischen Getränken und Tabakwaren sollen einerseits die Alkohol- und Tabakbestimmungen verschärft und damit der Schutz der Kinder und Jugendlichen verbessert werden. Mit dieser Regelung soll aber auch ein wirksamerer und praxisgerechterer Vollzug dieser Bestimmungen erreicht werden. Für die Sicherheitsexekutive stellte sich in der Vergangenheit – gerade im Hinblick auf alkoholische Getränke – immer wieder das Problem,

*dass ein Einschreiten gegen Kinder und Jugendliche nur in jenen Fällen möglich war, in denen diese unmittelbar beim Trinken der alkoholischen Getränke angetroffen wurden.*

**Zu Abs. 4:**

*An der bisher im Abs. 3 enthaltenen Regelung soll sich faktisch nichts ändern. Es soll lediglich durch das Wort „sonstige“ klargestellt werden, dass diese Bestimmung nicht für alkoholische Getränke gilt, weil auf diese die vorausgehenden Spezialbestimmungen der Abs. 2 und 3 Anwendung finden.*

*Andererseits sind beispielsweise auch in grundsätzlich harmlosen Getränken, wie beispielsweise Schwarztee, Kakao, Cola oder Kaffee, Stoffe – nämlich Tein und Koffein – enthalten, die (zumindest theoretisch) „rauschartige Zustände“ herbeiführen können. Diese Getränke sollen nicht vom Verbot erfasst sein; ebenso wenig Medikamente, die ärztlich verordnet wurden. Daher wird ergänzend auf die Absicht des Konsumenten abgestellt, um diese „harmlosen Fälle“ auszuschließen. Da Stoffe, die unter das Suchtmittelgesetz und die danach erlassenen Verordnungen fallen, nicht vom Anwendungsbereich des § 17 erfasst sind, sind von diesem Verbot letztlich nur noch wenige Stoffe erfasst. So wäre beispielsweise das Schnüffeln von Dämpfen organischer Lösungsmittel, Aerosolen und ähnlich flüchtigen Stoffen, wie sie in Klebstoffen, Lacken, Farbverdünnern u.dgl. enthalten sind, nach dieser Bestimmung untersagt.*

## **§ 18 Autostopp**

- (1) Lenkern von Kraftfahrzeugen ist es untersagt, Kinder, die sie nicht persönlich kennen, im Kraftfahrzeug mitzunehmen oder zur Mitfahrt einzuladen.
- (2) Kinder dürfen Lenker von Kraftfahrzeugen, die sie nicht persönlich kennen, nicht dazu auffordern, sie im Kraftfahrzeug mitzunehmen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für den öffentlichen Verkehr, Taxis sowie in Notfällen.

**EB zu § 18:**

*Das Autostoppen soll aufgrund geänderter Einstellungen und entsprechend den Vorschlägen des Jugendbeirates nur noch für Kinder verboten sein. Im Abs. 3 sind unter den Begriffen „öffentlicher Verkehr“ und „Taxis“ auch andere Arten der Personenbeförderung nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 zu verstehen, wie etwa das Mietwagengewerbe oder das Gästewagengewerbe. Bei den Ausnahmen vom Verbot ist eine gewisse Verschärfung vorgesehen: statt triftiger Gründe sollen künftig nur Notfälle das Verbot aufheben.*

## 4. Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 19 Behörden

Behörde ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Bezirkshauptmannschaft.

### § 20<sup>1)</sup> Mitwirkung der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung des 3. und 4. Abschnittes mitzuwirken. Der Umfang richtet sich nach dem Gesetz über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen.

### § 21<sup>2)</sup> Verfahrensbestimmungen

- (1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Beschränkungen können mit unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden.
- (2) Den Organen der Behörde sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist, soweit es zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich und Gefahr im Verzug ist,
  - a) ungehinderter Zutritt zu Betriebsanlagen und ähnlichen Räumen und Veranstaltungsräumen zu gewähren und
  - b) über Verlangen Auskunft zu erteilen; dies gilt nicht, soweit die Auskunftsperson die Aussage nach § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 verweigern darf oder wenn es sich um eine eigene Sache der Auskunftsperson handelt.
- (3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen ein Kind den Erziehungsberechtigten übergeben, wenn das Kind bei einem Verhalten angetroffen wird, das nach diesem Gesetz verboten ist, und wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.
- (4) Alkoholische Getränke und Tabakwaren, die von Kindern und Jugendlichen entgegen § 17 erworben oder besessen werden, dürfen ihnen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sofort abgenommen werden. Abgenommene Gegenstände von geringem Wert können ohne Anspruch auf Entschädigung sofort vernichtet werden. In den übrigen Fällen sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich zur Übernahme der abgenommenen Gegenstände aufzufordern.

#### **EB zu § 21:**

*Mit der Regelung in Abs. 4 sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für einen wirksamen Vollzug praxisgerechter gestaltet werden. Die Sicher-*

---

1) Fassung LGBl.Nr. 27/2005

2) Fassung LGBl.Nr. 3/2008

*heitsexekutive hat in der Vergangenheit wiederholt beklagt, dass die derzeit geltende Verfallsbestimmung nicht ausreichend ist, um Übertretungen nach § 17 insbesondere auf öffentlichen Plätzen wirksam an Ort und Stelle zu unterbinden. Da sich die geltende Verfallsbestimmung in § 23 nach § 17 Verwaltungsstrafgesetz 1991 richtet, können nur auf der Grundlage eines Straferkenntnisses Gegenstände für verfallen erklärt werden. Es soll daher eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die es den Organen der Sicherheitsexekutive erlaubt, im Zuge ihrer Amtshandlungen durch Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt Kindern und Jugendlichen alkoholische Getränke und Tabakwaren, die sie rechtswidrig besitzen, abzunehmen und – sofern es sich um Gegenstände von geringem Wert handelt – sofort zu vernichten. In der Praxis werden dies im Regelfall einzelne Zigarettenschachteln, Bier- oder Spirituosenflaschen u.dgl. sein, die einen Wert von nicht mehr als 10 Euro aufweisen.*

## § 22<sup>2)</sup> Übertretungen

- (1) Eine Übertretung begeht, wer den Bestimmungen der §§ 8 Abs. 2 oder Abs. 3, 9 bis 18 oder Verordnungen nach den §§ 14 Abs. 4, 15 Abs. 3 oder 16 Abs. 3 zuwiderhandelt. Dies gilt nicht, wenn die Tat einen gerichtlich strafbaren Tatbestand bildet oder nach dem Suchtmittelgesetz zu bestrafen ist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 liegt eine Übertretung wegen Erwerbes oder Besitzes nach § 17 Abs. 3 nicht vor, wenn der Erwerb oder Besitz Folge eines Testkaufes ist, der durch eine Einrichtung veranlasst wurde, die von der Behörde zur Durchführung solcher Testkäufe ermächtigt worden ist.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Übertretungen nach Abs. 1 und 3, die von über 18 Jahre alten Personen begangen werden, sind von der Bezirkshauptmannschaft mit Geldstrafen bis zu 5.000 Euro zu bestrafen.
- (5) Wenn Jugendliche Übertretungen nach Abs. 1 und 3 begehen, hat die Bezirkshauptmannschaft das Strafverfahren einzustellen, wenn der Jugendliche nach ihrem Auftrag unentgeltliche Leistungen für das Gemeinwohl erbringt oder sich einem Informations- und Beratungsgespräch unterzieht. Solche Maßnahmen darf die Bezirkshauptmannschaft in Absprache mit dem Jugendlichen nur dann auftragen, wenn dies pädagogisch zweckmäßig ist und der Jugendliche und sein gesetzlicher Vertreter zustimmen. Leistungen für das Gemeinwohl dürfen nur bis zu einem Ausmaß von sechs Stunden pro Tag und 24 Stunden insgesamt aufgetragen werden.
- (6) Die Bezirkshauptmannschaft hat Übertretungen von Jugendlichen mit Geldstrafen bis zu 500 Euro zu bestrafen,
  - a) wenn angenommen werden muss, dass Aufträge nach Abs. 5 den

---

2) Fassung LGBl.Nr. 3/2008

- Jugendlichen nicht von weiteren Übertretungen abhalten werden,
- b) wenn die Zustimmung des Jugendlichen oder seines gesetzlichen Vertreters zu einer unentgeltlichen Leistung oder zu einem Informations- und Beratungsgespräch nach Abs. 5 nicht gegeben wird oder
  - c) der Jugendliche die Leistungen nicht erbracht oder sich dem Informations- und Beratungsgespräch nicht unterzogen hat.
- (7) Das Land hat Jugendlichen, die bei der Erbringung einer Leistung nach Abs. 4 eine Krankheit oder einen Unfall erleiden, jene Leistungen zu gewähren, die nach den Bestimmungen über die Allgemeine Sozialversicherung den aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses pflichtversicherten Personen in der Kranken- und Unfallversicherung als Pflichtleistungen zustehen. Dies gilt nicht, soweit Ansprüche auf solche Leistungen aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften bestehen. Schadenersatzansprüche des Jugendlichen gegen Dritte, ausgenommen Ansprüche auf Schmerzensgeld, gehen insoweit auf das Land über, als dieses Leistungen an den Jugendlichen erbracht hat.

**EB zu § 22:**

Zu Abs. 2:

*Testkäufe einschließlich Testbestellungen durch Jugendliche werden immer häufiger als Instrumente zur Kontrolle der Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen eingesetzt. Es soll dabei insbesondere überprüft werden, ob und wie Präventionsschulungen im Gastgewerbe und Handel wirken. Durch die ... Verschärfung der Verbotsbestimmungen dahingehend, dass auch der Besitz und Erwerb strafbar sind, erfüllen entsprechend eingesetzte jugendliche „Lockvögel“ – weil bereits der Versuch strafbar ist – den Tatbestand des nunmehrigen § 17 Abs. 3. Straffreiheit ist grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz nur dann gegeben, wenn der Jugendliche zum Zeitpunkt der Tat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Derjenige, der die Testkäufe veranlasst, erfüllt dabei – unabhängig von der Strafbarkeit des ausführenden Täters – jedenfalls objektiv den Tatbestand einer Übertretung des § 17 Abs. 3 in der Tatform des Anstifters gemäß § 7 Verwaltungsstrafgesetz. Um auch weiterhin diese sinnvollen Präventionsmaßnahmen durchführen zu können, bedarf es zur Sicherung der Straffreiheit sowohl der „Testkäufer“ als auch der „Anstifter“ einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung. Um Missbräuche zu verhindern und eine restriktive Handhabung dieser Ausnahmereglung zu gewährleisten, müssen die entsprechenden Einrichtungen zur Durchführung der Testkäufe ermächtigt werden. Die Ermächtigung wird formlos erteilt und begründet damit jenes Sachverhaltselement, das die Straffreiheit der den Testkauf durchführenden bzw. veranlassenden Personen gewährleistet. Daher ist eine einzige Ermächtigung einer Bezirksverwaltungsbehörde ausreichend. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem Sitz der Einrichtung. Als Einrichtungen, die zur Durchführung von Testkäufen ermächtigt werden, kommen in erster Linie die Wirtschaftskammer und jene*

*Institutionen in Frage, die schwerpunktmäßig im Bereich der Suchtprophylaxe tätig sind, wie beispielsweise die Stiftung Maria Ebene.*

*Was die mögliche Provokation der Begehung einer Übertretung des nunmehrigen § 17 Abs. 2 betrifft, so ist festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach judiziert hat, dass eine Verwaltungsübertretung auch dann strafbar ist, wenn sie durch einen so genannten „agent provocateur“ verursacht wird (VwSlg 2384 A/1953, 92/10/0029, 94/10/0019, 99/04/0190 u.a.). Dieser Umstand falle jedenfalls dann nicht ins Gewicht, wenn der Testkäufer sich nicht anders verhalten hat als gewöhnliche Kunden. Da bei Testkäufen keine außergewöhnliche Einwirkung auf den Veräußerer stattfindet, steht seiner Strafbarkeit nichts im Wege.*

*Die Abs. 4 bis 6 enthalten Sonderbestimmungen für die Bestrafung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind. In diesem Zusammenhang sind auch die Sonderbestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 für Jugendliche zu beachten. (Eine Bestrafung von Kindern scheidet aus, sie sind nach § 4 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 noch nicht strafmündig).*

*Es ist auch für Jugendliche wichtig, dass ihnen das Unrecht ihrer Tat durch eine Sanktion bewusst gemacht wird. Die Unrechtsfolgen können aber nach § 22 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 sehr unterschiedlich sein:*

*Wenn der jugendliche Täter aus besonderen Gründen noch nicht reif genug war, das Unerlaubte seiner Tat einzusehen oder gemäß dieser Einsicht zu handeln, ist nach § 4 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 von einer Bestrafung abzusehen.*

*Wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind, hat die Behörde nach § 21 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 von der Bestrafung abzusehen. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens ermahnen. Unter den angeführten Voraussetzungen (geringfügiges Verschulden und unbedeutende Folgen der Tat) können Organe der öffentlichen Aufsicht nach § 21 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 von der Verhängung einer Organstrafverfügung oder von der Erstattung einer Anzeige absehen; sie können in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens aufmerksam machen. Diese Regelungen (die auch für Erwachsene gelten) sind bei Jugendlichen besonders in Betracht zu ziehen. So wird eine Ermahnung durch einen Sicherheitsbeamten oder durch die Behörde gerade bei Verstößen gegen den § 17 Abs. 2 in vielen Fällen das richtige Mittel sein.*

*Der § 22 Abs. 4 des Jugendgesetzes regelt eine weitere Möglichkeit, von der Bestrafung abzusehen und das Strafverfahren einzustellen; dann nämlich, wenn der jugendliche Beschuldigte unentgeltliche Leistungen für das Gemeinwohl erbringt. Leistungen für das Gemeinwohl sind vor allem soziale Leistungen wie Mithilfe in der Jugendwohlfahrt, Altenbetreuung, in der Natur- und Landschaftspflege, in Tierschutzeinrichtungen oder sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen. Solche Leistungen können keine Strafe sein, weil sie - als Strafe - eine härtere Maßnahme wären als nur eine Geldstrafe. Sie wäre überdies, wenn sie dem Jugendlichen gegen seinen Willen auferlegt würde, spezialpräventiv kaum wirksam. Der § 22 Abs. 4 des Jugendgesetzes sieht daher und wegen des verfassungsrechtlichen Verbotes von Zwangsarbeit vor, dass Leistungen für das Gemeinwohl (bis zu dem dort geregelten Umfang) nur aufgetragen werden dürfen, wenn der Jugendliche und sein gesetzlicher Vertreter zustimmen. Überdies ist geregelt, dass ein solcher Auftrag nur in Absprache mit dem Jugendlichen erteilt werden kann. Das heißt, dass die Behörde in einem Gespräch mit dem Jugendlichen abklären soll, ob er eine bestimmte Leistung für das Gemeinwohl als sinnvoll akzeptieren kann.*

*Der § 22 Abs. 5 bestimmt für Jugendliche einen auf ein Zehntel reduzierten Strafraumen.*

*Nach § 58 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes sollen sich die Behörden im Strafverfahren gegen Jugendliche nach Möglichkeit der Mithilfe der öffentlichen Unterrichts(Erziehungs)anstalten und Jugendämter sowie von Personen und Körperschaften bedienen, die in der Jugendfürsorge tätig sind und sich den Behörden zur Verfügung stellen. Die Mithilfe kann insbesondere in der Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen, in der Fürsorge für seine Person und in dem Beistand bestehen, dessen er im Verfahren bedarf. Dieser Bestimmung entsprechend soll die bisher teilweise geübte Praxis, dass die Strafabteilung der Bezirkshauptmannschaft bei - nicht ganz geringfügigen - Anzeigen wegen Verstößen gegen das Jugendgesetz die Abteilung Jugendwohlfahrt anhört, allgemein eingeführt werden. Diese Vorgangsweise gibt der Jugendwohlfahrt auch die Möglichkeit, in Fällen, in denen hinter Übertretungen ernsthafte persönliche Probleme zu vermuten sind, die Situation des Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten abzuklären und beratend tätig zu werden.*

*Der § 22 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit den dargestellten Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 ermöglicht es der Behörde, sehr gezielt auf die begangene Übertretung und die Umstände, in denen sich der jugendliche Täter befindet, zu reagieren. Daraus ergibt sich aber umgekehrt, dass eine Verhängung von Geldstrafen mittels Strafverfügung nach § 47 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 in der Regel nicht der zweckmäßige Vorgang wäre.*

Zu Abs. 5:

*Im Sinne einer Entkriminalisierung der Verhaltensweisen Jugendlicher sollen die Möglichkeiten der Verwaltungsstrafbehörde, von der Bestrafung des jugendlichen Täters abzusehen, erweitert werden. Neben der – schon bisher vorgesehenen – Erbringung einer „unentgeltlichen Leistung für das Gemeinwohl“ soll als weitere Alternative die Teilnahme des straffällig gewordenen Jugendlichen an einem Informations- und Beratungsgespräch vorgesehen werden können. Diese Vorgangsweise soll aber nur dann zulässig sein, wenn Gründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Teilnahme an diesem Gespräch den Jugendlichen von weiteren Übertretungen abhalten wird. Die Entscheidung über die im konkreten Fall zu treffende Maßnahme obliegt dabei der Behörde.*

*Das Informations- und Beratungsgespräch wird in erster Linie bei Übertretungen der Alkohol- (allenfalls auch der Tabak-) Bestimmungen zum Tragen kommen. Dabei soll der straffällig gewordene Jugendliche einerseits über die negativen Auswirkungen von Alkoholmissbrauch informiert werden. Gleichzeitig dient das Gespräch auch dazu, dem Jugendlichen seinen Umgang mit Alkohol bewusst zu machen und ihm erforderlichenfalls auch weitere Beratungstätigkeiten zu vermitteln. Die zur Durchführung dieser Gespräche erforderlichen Fachkenntnisse wird durch die zahlreichen im Land vorhandene Suchtfacheinrichtungen (z. B. sozialmedizinischer Dienst der Caritas, Jugendeinrichtungen in der offenen Jugendarbeit u.dgl.) sichergestellt.*

## § 23 Verfall

Gegenstände, die zur Begehung einer Übertretung der §§ 15 Abs. 1 oder 17 verwendet wurden, können für verfallen erklärt werden.

### **EB zu § 23:**

*Die näheren Regelungen über den Verfall enthält der § 17 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991.*

## § 24 Verwendung von Begriffen

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

## **§ 25 Außerkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Jugendgesetz LGBl.Nr. 19/1977, in der Fassung LGBl.Nr. 6/1979, Nr. 23/1981 und Nr. 10/1983, außer Kraft.

## **§ 26 Übergangsbestimmungen**

Bis zum 31. Dezember 2001 tritt im § 22 anstelle des Betrages von 5.000 Euro der Betrag von 70.000 Schilling und anstelle des Betrages von 500 Euro der Betrag von 7.000 Schilling.

**Impressum:**

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:  
Fachbereich Jugend und Familie,  
Amt der Vorarlberger Landesregierung,  
Ing. MAS Thomas Müller,  
[www.vorarlberg.at/jugend](http://www.vorarlberg.at/jugend)

Konzept und Text:  
Betr.oec. Brigitte Bösch / [www.prozessformen.at](http://www.prozessformen.at), Lustenau

Gestaltung:  
Riquebourg Kommunikationsagentur OG, Dornbirn

Druck:  
Bucher GmbH & Co KG, Druck Verlag Netzwerk, Hohenems

Mai 2010, 2. Auflage





**Vorarlberg**  
*unser Land*

